



Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer

Änderung vom 25. Mai 2016

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EFD vom 22. November 2013¹ über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 4 sowie Art. 4 und 5
Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1

¹ Für die Berechnung des Normverbrauchs eines landwirtschaftlichen Betriebes wird davon ausgegangen, dass dieser zu 16 Prozent aus Benzin und zu 84 Prozent aus Dieselöl besteht. Petrol, White Spirit und biogene Treibstoffe sind dem Dieselöl gleichgestellt.

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

25. Mai 2016

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ueli Maurer

¹ SR 641.612

Anhang 1
(Art. 1)

Steuerbegünstigungen

Gruppe 1: öffentlicher Verkehr

Die Spalte «Verwendung» lautet neu wie folgt:

Zolltarifnummer ²	Warenbezeichnung	Ermässigtger Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
...	<p><i>Verwendung für die Tarifnummern</i> 2707.1010–3826.0010:</p> <p>Fahrten öffentlicher Transportunternehmungen, die im Rahmen einer Konzession des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit schienengebundenen Fahrzeugen; – mit Schiffen; – auf der Strasse. <p>Inbegriffen sind Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie die durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten.</p>

² Siehe SR 632.10 Anhang

**Gruppe 2:
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau,
Berufsfischerei**

Die Spalte «Verwendung» lautet neu wie folgt:

Zolltarif- nummer ³	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
...	<i>Verwendung für die Tarifnummern 2710.1211–3826.0010: Für die Land- und Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau sowie die Berufsfische- rei</i>

³ Siehe SR **632.10** Anhang

Gruppe 3: Treibstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen

Fussnote in der Überschrift

Aufgehoben

Die Spalte «Verwendung» der Zolltarifnummern 2707.1010–3826.0010 lautet neu wie folgt:

Zolltarifnummer ⁴	Warenbezeichnung	Ermässigtger Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
2707.	<i>Verwendung für die Tarifnummern</i>
...				<i>2707.1010–3826.0010:</i>
				– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
				– Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen und von transportablen stationär arbeitenden Stromerzeugungsanlagen, ausgenommen Generatoren von dieselektischen Maschinen und Fahrzeugen
				– Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
				– Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)

⁴ Siehe SR 632.10 Anhang

Die Warenbezeichnungen der Zolltarifnummern 2710.2010 und 3826.0010 lauten neu wie folgt:

Zolltarifnummer ⁵	Warenbezeichnung	Ermässigt Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
...				
2710.				
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer
...				
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer

Die Spalte «Verwendung» der Zolltarifnummer 2710.1992 lautet neu wie folgt:

Zolltarifnummer ⁶	Warenbezeichnung	Ermässigt Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
2710.				
1992	<ul style="list-style-type: none"> – Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen – Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen und von transportablen stationär arbeitenden Stromerzeugungsanlagen, ausgenommen Generatoren von dieselektrischen Maschinen und Fahrzeugen – Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)

⁵ Siehe SR **632.10** Anhang

⁶ Siehe SR **632.10** Anhang

